

Tel. +43 4762 / 71 14 - 0 Fax +43 4762 / 71 14 - 7 www.baldramsdorf.gv.at

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 19. Dezember 2019, Zahl: 031-2/2019/GR/STh mit der der Flächenwidmungsplan 2019 für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Baldramsdorf erlassen wird

Gemäß des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/1995, zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 71/2018, wird verordnet:

## **§ 1**

Durch den Flächenwidmungsplan 2019 – zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1:5.000 und 1:2.500 sowie den Erläuterungen – wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes als Bauland (§ 3 des K-GplG 1995), welche Teile als Grünland (§ 5 des K-GplG 1995) und welche Teile als Verkehrsfläche (§ 6 des K-GplG 1995) gewidmet sind.

Die zeichnerische Darstellung besteht aus 9 Katasterblättern im Maßstab 1:5.000 und 10 Katasterblättern im Maßstab 1:2.500, einem Deckblatt, einer Blattschnittübersicht, einem Legendenblatt inkl. den Objekten im Grünland.

#### § 2

- (1) Als Bauland sind nur jene Flächen festgelegt, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland ausgewiesen sind jene Gebiete, wo ungünstige örtliche Gegebenheiten eine Bebauung ausschließen, die in einem Gefährdungsbereich liegen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würden, oder die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.
- (2) Das Bauland der Gemeinde ist in folgende Baugebiete gegliedert:
  - Bauland Dorfgebiet
  - Bauland Wohngebiet
  - Bauland Kurgebiet
  - Bauland Reines Kurgebiet
  - Bauland gemischtes Baugebiet
  - Bauland Gewerbegebiet
  - Bauland Sondergebiet (Burgruine; Kirche; Berg-, Mittel-, Talstation; Garagen- und Werkstattgebäude)
  - Bauland Sonderwidmung (Freizeitwohnsitz)

§ 3

Nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche festgelegte Flächen sind als Grünland ausgewiesen. Neben den für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Flächen sind folgende Flächen im Grünland gesondert festgelegt:

- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, Zuhube)
- Erholungsfläche mit oder ohne Beifügen einer spezifischen Erholungsfunktion (Garten; Liegewiese)
- Sportanlage, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätte (Lifttrasse; Reitsport-, Pferdesportanlage;
  Schiabfahrt, Schipiste; Sportanlage allgemein)
- Campingplatz (Biwakplatz; Campingplatz)
- Bienenhaus, Jagdhütte u.ä. (Fischerhütte; Jagdhütte)
- Friedhof
- Abfallbehandlungsstätte und Materiallagerstätte (Abfallbehandlungsanlage; Bauschuttdeponie-Bauschuttaufbereitung, Asphaltbrechanlage)
- Schutzstreifen als Immissionsschutz; Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer;
  Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße
- Sonstige (Garage; Holzlagerplatz; Holzlager/Geräteschuppen; Jausenstation; Kleingartenanlage;
  Kraftwerkanlage; Lagerplatz; Pumpstation; Schutzhütte; Speicherteich; Versickerungsbecken)

## § 4

Als Verkehrsflächen sind jene Flächen festgelegt, die für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmt sind und die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.

# § 5

Im Flächenwidmungsplan sind jene Flächen, die durch überörtliche Maßnahmen oder Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind und Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen, ersichtlich gemacht. Diesen Ersichtlichmachungen kommt keine verbindliche Wirkung zu.

#### § 6

- (1) Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 23. Mai 2006, Zl. 031-2/2006-2/GR/Wa, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten im Bereich der Gemeinde Baldramsdorf, außer Kraft.

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister

Ing. Mag. Heinrich Gerber

Gemäß § 15 Abs. (1a) K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, idgFassung LGBL. Nr. 80/2019 bedarf die gegenständliche Verordnung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung



